

# RS Vwgh 1990/6/28 AW 90/08/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §500;

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/04/10 AW 90/04/0025 2

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Verweigerung der Eintragung eines Lehrvertrages - Der§ 30 Abs 2 VwGG bietet keine rechtliche Grundlage dafür, einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, wenn der mit dem Vollzug des normativen Bescheidabspruches verbundene Nachteil nicht dem Bf selbst sondern einer anderen Person erwächst.

## Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990080012.A02

## Im RIS seit

28.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)